

# Satzung

## der Freiwilligen Feuerwehr Essing e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Essing e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essing.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beträgt 12 Monate, beginnend am 01.11. und endend am 31.10. des darauffolgenden Jahres.

### § 2

#### Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Essing, insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3

#### Mitglieder

1. Mitglieder können sein:
  - Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),

- nicht Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - Kinder unter 12 Jahren,
  - Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter/Innen. Personen die aus dem aktiven Dienst ausscheiden werden passive Mitglieder, wenn Sie nicht aus dem Verein ausscheiden.
  3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzuzeigen. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch Austritt,
  - durch Streichung,
  - durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder festsetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. Dem/Der Vorsitzenden
2. Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem/Der Schriftführer/In
4. Dem/Der Kassenwart/In
5. bis zu drei Beisitzern
6. Dem/Der Kommandanten/In der FF Essing
7. Dem/Der stellvertretenden Kommandanten/In der FF Essing
8. Dem/Der Jugendwart/Jugendwartin
9. Ein/e von den Gruppenführern/Innen bestimmten Löschmeister/In

Die unter Abs. 1 Nrn. 1 – 5 genannten Vereinsmitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vereinsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Abstimmungsberechtigten anwesenden Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## § 9

### Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,

- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss aus dem Verein,
  - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
2. Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 200 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## § 10

### Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## §11

### Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart/Die Kassenwartin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleistet werden.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern/innen, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Kassenwartes/der Kassenwartin und des Vorstandes,
  - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der/den Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins,
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist in Präsenz abzuhalten und kann in Notfällen (Pandemie etc.) auch virtuell erfolgen. Die Vorstandschaft entscheidet hierüber nach ihrem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Vereinsmitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich dazu mit ihren Daten per E-Mail anmelden und bekommen dann ein gesondertes Passwort, dieses ist nur für eine Versammlung gültig und darf nicht weitergegeben werden.
4. Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhal-

tung einer Frist von vier Wochen, schriftlich oder durch Bekanntmachung in der überwiegend im Ort gelesenen Tageszeitung –Mittelbayerische Zeitung- einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

5. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Versammlung gestellt werden beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 13

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden – einem anderen Vorstandsmitglied – geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Vereinsmitglied mit dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies 1/5 der erschienenen Vereinsmitglieder beantragt. Stimmberechtigt sind Mitglieder gemäß §13 Abs. 2.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin

rin, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

6. Der/Die Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden oder Organisationen einladen und in der Versammlung das Wort erteilen.

## § 14

### Ehrungen

- An Personen, die sich im gemeindlichen Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben kann
  - a. Ein Präsent und eine Ehrenurkunde für 25, 40, 50, 60-jährige (ab 60 Jahren in fünf Jahres Schritten) Mitgliedschaft verliehen werden. Abweichungen sind durch die Vorstandschaft möglich.
  - b. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
  - c. Eine Auszeichnung für Mitglieder der aktiven Wehr verliehen werden.

## § 16

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern (§13 Abs.2) beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Essing, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerlöschwesen in Essing zu verwenden hat.

## § 17

### Schlussbestimmungen

**In der Mitgliederversammlung vom 25.05.2022 hat sich der Verein eine Leitlinie gemäß Datenschutzgrundverordnung gegeben. Diese ist als Anhang zur Vereinssatzung ab dem Tage des Beschlusses in Kraft.**

Diese Satzungsänderung wurde, mit einem Stimmverhältnis von 32 Ja- zu 0 Neinstimmen, von den anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitgliedern in der am 10.01.2023 stattgefundenen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Tage des Beschlusses in Kraft.

Sie ersetzt alle früheren für den Verein geltenden Satzungen.

Da die Vorstandschaft bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entlastet wurden, ergeben sich aus der bisherigen Satzungsregelung keine rechtlichen Verbindlichkeiten.

Essing den 10.01.2023

Markus Schmaus

Vorsitzender FF Essing e.V.

(Für die Richtigkeit der Abschrift)